

## Quelle: RETTUNGSDIENST 11/03

### Höchstgeschwindigkeiten von RTW 29.10.03

In seinem Urteil vom 23. Juli 2003 hat das Bayrische Oberste Landesgericht eine Entscheidung (**1ObOWi 219/03**) von grundsätzlicher Bedeutung getroffen: Bei Kleintransportern (z.B. Sprinter) mit einem zulässigen Gesamtgewicht (zGG) von mehr als 3,5 t beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 80 km/h, sofern festgestellt wird, dass die Einrichtung und Bauart ausschließlich zum Gütertransport bestimmt ist. Bei Fahrzeugen mit einem Gewicht zwischen 2,8 und 3,5 t gilt außerhalb geschlossener Ortschaften auf Landstraßen 100 km/h und auf Autobahnen die Richtgeschwindigkeit 130 km/h.

Die in dem Beschluss aufgestellten Grundsätze greifen für den Rettungsdienst aber auch in eine andere Richtung: Sind Fahrzeuge mit einem zGG über 3,5 t nach Bauart und Einrichtung nicht zum Gütertransport, sondern zur Beförderung von Personen bestimmt, sind für diese Fahrzeuge unabhängig von der Zulassungsart (Eintragung im Fahrzeugschein) die für PKW geltenden Vorschriften anzuwenden. Dies bedeutet für den Rettungsdienst, dass es keine Probleme mehr mit den Höchstgeschwindigkeiten für RTW über 3,5 t zGG gibt, da die Ausstattung mit maximal fünf Sitzplätzen und eine Trage vorhanden ist (BLFA-StVO am 16./17. September 2003; Nds. Innenministerium – 21.-30002/3 und /18). (Labusch)